

Satzung

Pfälzer-Waldverein

Schmalenberg e.V.

PFÄLZERWALD
VEREIN

Schmalenberg 

Inhaltsverzeichnis

(A) Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
§1 Name und Sitz	3
§2 Gemeinnützigkeit und Zweckbindung	3
§3 Zweck des Vereins	3
(B) Mitglieder	4
§4 Mitgliedschaftsarten	4
§5 Mitgliedsbeiträge	4
§6 Beitragseinzug und Verzug	4
§7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§8 Rechte und Pflichten	4
§9 Ehrenmitgliedschaft	5
§10 Ehrungen	5
§11 Beendigung der Mitgliedschaft	5
(C) Organe des Vereins	6
§12 Organe	6
§13 Mitgliederversammlung	6
§14 Kassenprüfer	6
§15 Vorstand	7
§16 erweiterter Vorstand	7
§17 Vorsitz	8
§18 Ausschüsse	8
§19 Protokolle	8
(D) Abstimmungen	9
§20 Abstimmungsverfahren	9
(E) Auflösung des Vereins	10
§21 Auflösung des Vereins	10
§22 Vermögensbindung	10

§23 Satzungsänderungen	10
(F) Datenschutz.....	11
§24 Datenschutz.....	11
(G) Schlussbestimmung	12
§25 Schiedsgericht	12
§26 Salvatorische Klausel.....	12
(H) Inkrafttreten	13
§27 Inkrafttreten.....	13

(A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Name und Sitz

- (1) Der am 13. März 1985 gegründete Verein führt den Namen „Pfälzerwald-Verein e.V. Ortsgruppe Schmalenberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schmalenberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist ein politisch und konfessionell neutraler Wander- und Heimatsverein.

§2 Gemeinnützigkeit und Zweckbindung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung.
- (2) Das Vermögen und die Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Förderung des Wanderns und der Naturverbundenheit: Organisation und Durchführung von Wanderungen, Pflege des Wanderns als Kultur- und Gemeinschaftsform.
- (2) Natur- und Landschaftsschutz: Pflege und Erhalt von Wanderwegen, Mitarbeit bei Naturschutzprojekten, Wegepflege, Schilderpflage, Übernahme von Patenschaften für Wanderwege.
- (3) Heimatpflege und Brauchtum: Bewahrung lokaler Traditionen und Unterstützung bei der Gestaltung von Heimat- und Dorffesten, Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gemeinden.
- (4) Jugendarbeit: Angebote für Kinder und Jugendliche, Familienwanderungen, Naturerlebnistage, Förderung des Umweltbewusstseins.
- (5) Gemeinschaftspflege: Veranstaltungen zur Förderung des sozialen Miteinanders.

(B) Mitglieder

§4 Mitgliedschaftsarten

- (1) Mitglied können Einzelpersonen, Familien, sowie Vereine und Körperschaften werden.
- (2) Mitgliedsarten:
 - A-Mitglied (Einzelmitglied): volles Stimmrecht.
 - B-Mitglied (im gleichen Haushalt wie ein A-Mitglied oder eheähnliche Partnerschaft): kein Stimmrecht; verwitwete B-Mitglieder können auf Wunsch A-Mitglieder werden.
 - C-Mitglied (Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre; in Ausbildung/Studium bis 27 Jahre): ermäßiger Beitrag; unter 16 Jahren kein Stimmrecht.
 - D-Mitglied (Vereine/Körperschaften): Rechte und Beitrag nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Familienmitgliedschaft: umfasst A-, B- und ggf. C-Mitglieder eines Haushalts.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgehalten sind.
- (2) Änderungen sind mindestens drei Monate vor Beginn des folgenden Kalenderjahres bekanntzugeben.
- (3) Eine alleinige B-Mitgliedschaft ist ausgeschlossen; B-Mitglieder können nur im Zusammenhang mit einer bestehenden A-Mitgliedschaft geführt werden.
- (4) Bei Änderung der Beiträge sind die Mitglieder per Mail oder über Postweg zu informieren.

§6 Beitragseinzug und Verzug

- (1) Beiträge sind im ersten Quartal des Jahres fällig.
- (2) Bei Verzug wird gemahnt und eine Nachfrist von zwei Monaten gesetzt; bleibt die Zahlung aus, kann der Ausschluss gemäß §11 beschlossen werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen Antrag in Schrift- oder Textform durch das dafür vorgesehene Formular an den Vorstand.
- (2) Ablehnungen sind zu begründen; binnen zwei Wochen kann Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.
- (3) Hält der Vorstand an der Ablehnung fest und es folgt ein weiterer Einspruch, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§8 Rechte und Pflichten

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Abzeichen des Vereins zu tragen.
- (2) Alle Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und die Satzung einzuhalten.

§9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Verdiente langjährige Mitglieder können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und erhalten eine Urkunde. Die Ehrung ist persönlich und erlischt mit dem Tod.

§10 Ehrungen

- (1) Langjährige Mitglieder können für ihre Verdienste und ihre Treue zum Verein geehrt werden.
- (2) Der Vorstand erlässt eine Ehrungsordnung.
- (3) Die Art und Weise der Ehrungen richtet sich nach der jeweils gültigen Ehrenordnung des Vereins.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Austritt: schriftlich bis 30. November; andernfalls Beitragspflicht für das Folgejahr.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein erheblich schadet oder den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch binnen 4 Wochen bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds im Verein.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben alle Vereinsabzeichen abzulegen.

(C) Organe des Vereins

§12 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorsitz,
- der Vorstand
- der erweiterter Vorstand,
- die Kassenprüfer.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Weitere Einladungsformen sind möglich.
- (3) Entfällt die Veröffentlichung im Amtsblatt, müssen alle Mitglieder persönlich eingeladen werden (falls zugestimmt per E-Mail); die Mitgliederversammlung legt dann die neue Einladungsform fest.
- (4) Stimmberechtigt sind alle A-Mitglieder und Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt u. a. über:
 - Jahresbericht und Kassenbericht,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Neuwahl des Vorstands spätestens alle drei Jahre,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Anträge der Mitglieder und des Vorstands.
 - Satzungsänderungen
 - Namensänderung des Vereins
 - Auflösung des Vereins
 - Austritt aus Hauptverbänden
 - ...
- (7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, die die Mitgliederversammlung erlässt.

§14 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt.
- (2) Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (3) Sie prüfen mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.
- (4) Sie stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - Vorsitzende(r),
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
 - Schriftführer(in),
 - Finanzwart(in)
- (2) Diese Ämter sind zwingend zu besetzen
- (3) Eine Person darf nur ein Amt innehaben.
- (4) Durch die Mitgliederversammlung können weitere Ämter für die Legislaturperiode zum Vorstand dazugezählt werden. Hierbei gilt §15 Abs. 3 nicht und jede Person hat eine Stimme.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (6) Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Hierbei zählen die nach §16 abgehaltenen erweiterten Vorstandssitzungen als Vorstandssitzungen mit.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzen. Dies erfordert eine zweidrittel Mehrheit aller Stimmen. Diese Person ist, falls sie nicht Teil des erweiterteren Vorstands ist, nicht stimmberechtigt.
- (8) Das Ausarbeiten, Ändern sowie das Außerkraftsetzen von Ordnungen obliegt dem Vorstand, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (9) Weiteres kann eine Geschäftsordnung Vorstand, die der Vorstand erlässt, regeln.

§16 erweiterter Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstands, sowie weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Fachwarte und Beisitzer (z. B. für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Hütte, IT/Datenschutz, Naturschutz).
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der erweiterten Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat eine Stimme. Beisitzer können mit oder ohne Stimmrecht gewählt werden; das entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft den erweiterten Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, ein.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzen. Dies erfordert eine zweidrittel Mehrheit aller Stimmen. Diese Person ist, falls sie nicht Teil des erweiterteren Vorstands ist, nicht stimmberechtigt.

- (6) Weiteres kann eine entsprechende Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt, regeln.

§17 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis gilt: der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden.
- (4) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands. Der/die stellvertretende Vorsitzende übernimmt diese Aufgabe bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden oder nach entsprechender Absprache.

§18 Ausschüsse

- (1) Der erweiterte Vorstand kann zur Unterstützung Ausschüsse bilden (z. B. Wandern, Wege/Naturschutz, Jugend, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Hütte/Bewirtung, IT/Datenschutz). Deren Aufgaben und Befugnisse werden zu Beginn festgelegt.
- (2) Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, davon mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands.
- (3) Vorsitzender des Ausschusses ist jeweils der zuständige Fachwart aus dem erweiterten Vorstand.
- (4) Ausschüsse sind dem erweiterten Vorstand rechenschaftspflichtig und haben keine eigene Vertretungsbefugnis.
- (5) Weiteres wird in einer Ausschussordnung festgelegt.

§19 Protokolle

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des erweiterten Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

(D) Abstimmungen

§20 Abstimmungsverfahren

- (1) Abstimmungen in den Organen des Vereins erfolgen grundsätzlich offen (durch Handzeichen oder Zuruf) und werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens eine der anwesenden stimmberechtigten Personen dies beantragt.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Personenwahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.
 - Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die entweder für eine Kandidatin / einen Kandidaten oder als Enthaltung abgegeben werden kann.
 - Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 - Erreicht kein Kandidat die Mehrheit, wird die Wahl solange wiederholt, bis ein Kandidat die Mehrheit erreicht.
- (5) Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Regelungen in den Abschnitten F und E dieser Satzung.

(E) Auflösung des Vereins

§21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 1 Monat vorher eingeladen werden.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§20 Abs. 8).
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt gleichzeitig die Personen, die die Auflösung abwickeln.

§22 Vermögensbindung

- (1) Das Vermögen des Vereins umfasst alle Sachwerte und finanziellen Werte, insbesondere Gebäude, Einrichtungen, Ausstattungen, Geräte, Inventar und sonstige Vermögensgegenstände.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Über die konkrete Begünstigte im Sinne von Absatz 1 entscheidet die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss.
- (4) Sollte keine Entscheidung getroffen werden können, fällt das Vermögen automatisch an die Gemeinde Schmalenberg. Die Gemeinde hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der örtlichen Gemeinschaft zu verwenden, vorzugsweise durch Weitergabe an einen neu gegründeten Verein mit ähnlichen Zwecken.
- (5) Tritt der Verein aus dem Hauptverband Pfälzerwald-Verein e.V. aus, verbleibt das Vermögen beim Verein. Der Verein ist verpflichtet, entsprechend der Satzung des Hauptverbandes eine Namensänderung vorzunehmen und diese im Vereinsregister einzutragen. Für den Beschluss zum Austritt ist eine drei Viertel Mehrheit notwendig.

§23 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§20).
- (3) Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Dabei reicht ein Hinweis, dass die vorgesehenen Änderungen beim Vorstand eingesehen oder auf der Vereinswebsite abgerufen werden können.
- (4) Beschlossene Satzungsänderungen treten erst in Kraft, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen und vom zuständigen Finanzamt genehmigt wurden.

(F) Datenschutz

§24 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke und zur Mitgliederverwaltung erforderlich ist.
- (2) Rechtsgrundlagen sind die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- (3) Die Datenverarbeitung umfasst insbesondere:
 - Führung einer Mitgliederliste,
 - Beitragsverwaltung,
 - Kommunikation mit Mitgliedern (z. B. Einladungen, Informationen, Beitragsbescheide),
 - Veröffentlichung von Vereinsaktivitäten auf der Vereinswebsite, in sozialen Medien oder in der Presse, soweit ein Mitglied nicht widerspricht.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist (z. B. Meldungen an Verbände, Finanzamt).
- (6) Die Datenschutzrichtlinien des Vereins werden auf der Vereinswebsite veröffentlicht und sind jederzeit einsehbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann eine Datenschutzordnung beschließen, in der Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zur Veröffentlichung von Fotos sowie zu den Pflichten der Verantwortlichen im Vorstand geregelt werden.

(G) Schlussbestimmung

§25 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins.
 - Drei Mitglieder (einschließlich des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - Je ein weiteres Mitglied wird von den Streitparteien benannt.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig vereinsintern. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

§26 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung sind diese Stellen durch eine Satzungsänderung zu ändern.

(H) Inkrafttreten

§27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am [Datum einsetzen] beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung des Vereins außer Kraft.